

ist, indem man solche Berechtigungen an Individuen erteilt hat, ohne im geringsten nach ihrer Moralität zu fragen. Dadurch haben die Regierungen selbst dem Buchhandel den empfindlichsten Schaden zugefügt und die Achtbarkeit dieses Geschäfts sehr herabgebracht. Nur moralisch-sittlichen Männern von Besonnenheit und Ruhe sollte eine Regierung Concessionen erteilen, nicht aber einem Jeden, der einige Tausend Thaler aufzuweisen hat, er sei gelehrter Buchhändler oder nicht.»

»Fürsten und Vorsteher von Bibliotheken schaden den Buchhandlungen ihres eigenen Landes häufig dadurch sehr empfindlich, daß sie ausländische Bücher direct aus dem Auslande, nicht aber durch die Landesbuchhandlungen beziehen, die sie ihnen doch — mit wenigen Ausnahmen — zu denselben Preisen liefern könnten. — Dadurch wird dem Ausländer derjenige Gewinn zugewendet, den er der Landesbuchhandlung hätte abgeben müssen, und dieser wird er dagegen ohne Zweck und Nutzen entzogen.«

»Französischer Buchhandel.« — »Aus Paris wird vom 16. Febr. geschrieben: Der Buchhandel ist im elendsten Zustande; die Magazine und Encyclopädien, Reisen um die Welt und Klassiker zu 2 Sous die Lieferung verschlingen alles. Was sich nicht in unendlich kleine Fractionen abtheilen und für Kinder und Müßiggänger (warum nicht auch fürs Volk?) zubereiten und mit Holzschnitten versehen läßt, findet keinen Drucker; selbst dieser Bücherstaub fängt an den Markt zu überfüllen, und nur wer etwas noch Kleineres, Leichteres (?), Unnützeres und Leichteres erfinden kann, wird Glück machen.«

»Da der Gegenstände, welche in nächster Ostermeh-Conferenz berathen werden sollen, zu viele und zu wichtige sind, und die Zeit einer Konferenz zu kurz ist, so erlaubt sich ein Börsenmitglied die Anfrage

- 1.) ob nicht die gewöhnliche Ablegung der Jahresrechnung in der Konferenz ganz unterbleiben könne, da die Verwaltung unseres Fonds in guten Händen ist; und
- 2.) ob nicht mehrere Konferenzen für die Ostermesse bestimmt werden sollen, da unmöglich in Einer dreistündigen das, was Noth tut, besprochen werden kann.

Von der Bereitwilligkeit unseres wackeren Hrn. Vorstehers fest überzeugt, glaube ich eben so gewiß aus dem Herzen aller derer gesprochen zu haben, die gern einige Zeit dem allgemeinen Besten opfern.«

»Folgendes Verbot erging vom Rathe der Stadt Leipzig an die hiesigen Buchhandlungen und Leihbibliotheken.« — »Es ist zur Kenntnis des königlichen hohen Ministerium des Innern gekommen, daß dem Generale vom 26. October 1790 zuwider, Buchhändler und Bücherverleiher Bücher zum Verkauf und Verleihen durch Boten umhersenden, dadurch aber, und vornehmlich durch die sogenannten wandernden Leihbibliotheken, den minder gebildeten Volksclassen und der Jugend sittenverderbende Schriften zugeführt werden. Es wird daher, in Folge uns zugegangener Verordnung der königlichen hohen Kreisdirection, hier sämlichen hiesigen Herren Buchhändlern das Umhersenden von Büchern zum Verkauf oder zum Verleihen durch Boten bei Vermeidung der Confiscation der Bücher und 20 gl. Strafe für jeden Contraventionsfall hierdurch verboten. Dabei wird zugleich bekannt gemacht, daß, wenn von auswärtigen Buchhändlern und Bücherverleiher in nurerwähnter Absicht abgeschickte Boten in hiesiger Stadt betroffen werden sollten, diese sofort verhaftet und nebst den bei ihnen gefundenen Büchern an die Ortsobrigkeit der sie entsendenden Buchhändler oder Bücherverleiher werden abgeliefert werden. Leipzig, den 27. October 1835. Der Rath der Stadt Leipzig.«

»In einem Circulare einer Handlung, welche erst seit ungefähr einem Jahre in einer kleinen Provinzstadt besteht, datirt v. 1. August 1835, zeigt dieselbe dem gesammten buchhändlerischen Publicum an, daß sie einem Individuum, welches seit geraumer Zeit in ihrem Geschäft mit Umsicht gearbeitet habe, die Procura erteilte und man von dessen Unterschrift Vormerkung nehmen sollte. Nun kann, so sonderbar es auch in einem kleinen erst begründeten Geschäft aussieht, wenn man Procuristen creirt, die eigentlich nur entweder durch Überhäufung von Geschäften, die der Principal nicht mehr übersehen kann, oder durch gerichtliche Veranlassungen entstehen können, wohl dagegen Niemand etwas sagen, da es eine freiwillige Handlung ist, die jedem selbständigen Manne zusteht. Allein wenn nun gedachtes Individuum geraume Zeit in dem Geschäft gearbeitet haben soll, so möchte man wohl fragen, welchen Zeittmesser der Circular-Aussteller für diesen

Ausdruck anwendet? Und endlich soll die löbl. Buchhändlerschaft von des Herrn Procuristen Unterschrift Vormerkung nehmen — aber das Circular ist ja nicht unterschrieben, sondern die Unterschrift lithographirt wie der übrige Text des Circulars — das ist jedenfalls eine große Sünde gegen alle kaufmännische Ordnung und Gebräuche. — Wollen nun die Herren Buchhändler, was gar nichts schaden kann, sich solcher Ordnung gern befehligen, so sollten sie sich aber doch wenigstens vorher unterrichten, was dazu erforderlich ist.«

»Lehrlingsgesuch.« — »Ein mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüsteter junger Mensch kann bei mir sogleich oder zu Ostern d. J. als Lehrling ein Unterkommen finden. Mit Anträgen von jungen Leuten, welche die zu unserm Geschäft nöthigen Vorkenntnisse nicht haben, wolle man mich aber verschonen. Die Bedingungen werde ich auf Verlangen mittheilen. Eisleben, im Januar 1835. Georg Reichardt.«

»Anerbieten.« — »Ein junger thätiger Mann, welcher geraume Zeit im Merkantilischen, so wie die leztvergangenen neun Jahre in Buchhandlungen arbeitete und die in diesem Fache erforderlichen Fertigkeiten sich erwarb, auch hinsichtlich der Druckereigeschäfte Gelegenheit fand, manche Vortheile zu gewinnen, um hin und wieder einem Principale nützlich zu werden, sucht eine baldige Anstellung in Leipzig. Offerten mit X. bittet man an Herrn Carl Andrae in Leipzig gelangen zu lassen.«

»Zum Usancencodex.« — »Unser deutscher, mit unfäglichen Mühen und Betriebskosten belasteter Buchhandel kränkt an vielen Unbehaglichkeiten und Gebrechen. Mehr oder minder ist jedoch kein sonstiges Gewerbe befreit davon, fast allen aber stehen Aushilfen und Ersatzmittel zu Gebote, worüber der Buchhändler, behindert durch die Eigenthümlichkeit seines Gewerbes, nicht zu verfügen vermag. Meine Erfahrung bezeichet mir 4 Haupt-Capitel, welche in verschiedenen Unterabtheilungen, mehr oder minder, auf unseren Buchhandel nachtheilig einwirken. Sie heißen:

- I. Nachdruck.
- II. Überzahl von buchhändlerischen Etablissements junger Männer ohne gründliche Kenntniß des Geschäfts, ohne Erfahrung und Localkunde.
- III. Irrige oder unzureichende Kenntniß der Eigenthümlichkeiten, und mangelhafte Gesetzgebung in vielen deutschen Staaten, unseren Buchhandel betreffend.
- IV. Ermangelung eines festen kaufmännischen Systems im Creditgeben, und einer Norm für die Zeit des Abrechnens und der Zahlung.«

»Über Herabsetzung der Bücherpreise.« — »Seit einiger Zeit ist es üblich geworden, daß Buchhändler und Antiquare in öffentlichen Blättern nicht bloß alte oder bei den Verlegern fehlende Bücher, sondern auch solche, welche noch gangbar und bei den Verlegern zu finden sind, zu ermäßigten Preisen sowohl suchen als anbieten. Es fragt sich nun, ob ein solches Verfahren überhaupt wohl Billigung verdient, indem dadurch der rechtmäßige Verleger im Vertrieb seiner Verlagsartikel und zwar durch Vermittlung seiner Collegen zu Gunsten der Bücherkäufer gehemmt wird? Ich glaube, daß dies Niemand bejahen wird. Ein besonderer Uebelstand ist noch dies, daß solcher Verkehr gemeinhin theure und seltener gesuchte Bücher trifft, welche, vielleicht mit großem Kostenaufwand erzeugt, erst durch allmäligen und mäßigen Absatz solchen zu decken vermögen. Schlimmer aber ist es noch, daß Bücherkäufer, wenn sie einmal durch solche ungebührliche Vergünstigungen verwöhnt sind, späterhin die Erwerbung neuer Werke verschmähen, und lieber den Zeitpunkt werden abwarten wollen, wo ihnen diese zu ermäßigten Bedingungen geliefert werden können. In keinem Fall sollten, meiner Meinung nach, öffentliche Blätter, die den Interessen des Buchhandels gewidmet sind, durch Aufnahme solcher Anzeigen zur offenkundigen Kränkung derselben in Mitwirkung treten. Berlin, 22. August 1835 G. Reimer.«

»Zinkplatten-Druckerei.« — »Die Herren Chapman u. Comp. in London haben eine neue Art von Druckerei angelegt, welche eine gefährliche Nebenbuhlerin der Lithographie zu werden droht. Die Drucke, welche von Augenzeugen geprüft worden, haben Kraft und Schärfe, erfordern nicht die große Mühe der Steinzeichnung und werden auf Platten gemacht, die kaum eine Linie dick sind. Das Patent der genannten Herren erstreckt sich außerdem auf die Anfertigung eines